

4.5 Wegleitung für das Prüfungselement „Berufspraxis – mündlich“

4.5.1 Grundlagen

- **Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann vom 1.1.2012, insbesondere**
 - Art. 21 Abs. 1 Bst. b: Inhalt und Dauer
 - Art. 22 Abs. 2 Bst. b: Note und Gewichtung
 - Art. 23 Wiederholungen
 - Art. 24 Abs. 2 Bst. b. Note und Gewichtung (Spezialfall)
 - Art. 45 Abs. 4 Bst. e: Aufgaben der Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
- **Bildungsplan Teil D vom 1.1.2012, insbesondere**
 - Ziffer 1: Ausgestaltung und Gewichtung
 - Ziffer 1.1.2: Branchenübergreifender Rahmen und Gestaltungsparameter für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

4.5.2 Form der Prüfung

Der Qualifikationsbereich „Berufspraxis mündlich“ umfasst eine mündliche Prüfung am Schluss der Lehre. Die mündliche Prüfung wird in Form einer realen Kundengesprächssituation durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten an der Prüfung zwei Prüfungsfälle mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung zur Auswahl. Sie entscheiden sich aufgrund der einleitenden Fallbeschreibung vor Beginn der Vorbereitungszeit für einen dieser beiden Prüfungsfälle. Der von den Kandidaten ausgewählte Prüfungsfall besteht aus einer Ausgangslage und der Aufgabenstellung.

An der Prüfung sind drei Personen beteiligt: Der Kandidat/die Kandidatin sowie zwei Prüfungsexperten/-expertinnen. Der/Die eine Prüfungsexperte/-expertin nimmt die Rolle des Kunden am Beratungsgespräch ein, der/die zweite Prüfungsexperte/-expertin ist Beobachter/-in und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest.

Der Kandidat/die Kandidatin erbringt die Leistung alleine.

4.5.3 Inhalt und Aufgabenstellung der Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst berufspraktische Inhalte, die unter den Aspekten Fachkompetenz sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen geprüft werden. Die Prüfung hat zum Ziel:

- konkrete Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis darzustellen;
- die Befähigung zu qualifiziertem beruflichem Handeln zu erfassen;
- das Zusammenspiel von Denken und Handeln bei der Bewältigung von beruflichen Handlungssituationen zu erfassen.

Die Prüfung deckt im Bereich der Fachkompetenz mindestens acht Teilfähigkeiten aus mindestens einem Haupt- und einem Nebenthema ab. Grundlage für die Prüfung sind die Teilfähigkeiten aus Kapitel 3 der gültigen Lern- und Leistungsdokumentation Notariate Schweiz. Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung kann auch spezielle Fachkompetenzen, die für den Notariatstyp des Kandidaten/der Kandidatin gelten, geprüft werden.

Im Bereich der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen liegen für alle Fälle einheitlich definierte Beurteilungskriterien zu Grunde.

Im Prüfungsfall sind die Eckwerte der Gesprächssituation beschrieben. Der Kandidat/die Kandidatin übernimmt die Rolle des Kundenberaters/der Kundenberaterin und führt das Gespräch, indem er/sie folgende Aufgaben erfüllt:

- Der Kandidat/die Kandidatin handelt in berufstypischer Weise;
- Der Kandidat/die Kandidatin analysiert fachliche Aspekte der Situation;
- Der Kandidat/die Kandidatin erläutert, welche Aspekte in der entsprechenden Situation wichtig sind und wie sie angesprochen werden können.

4.5.4 Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Prüfung per Briefpost oder elektronisch ein Aufgebot. Dieses informiert über Prüfungstermin, Ort und erlaubte Hilfsmittel.

4.5.5 Dauer der Prüfung

Die Vorbereitungszeit mit dem ausgewählten Prüfungsfall beträgt 10 Minuten. Das anschliessende Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

4.5.6 Erlaubte Hilfsmittel

Für die mündliche Prüfung sind praxisübliche Hilfsmittel (Gesetzestexte und einschlägige Verordnungen, Gebührentarif usw.) zugelassen, zusätzliche Hilfsmittel allenfalls gemäss separater Instruktion des Prüfungsleiters vor Ort.

4.5.7 Beurteilungsraster und Notengebung

Die Beurteilung der Kandidaten erfolgt anhand eines Beurteilungsrasters, Doppelgewichtungen der gewählten Teilfähigkeiten sind möglich. Gesamthaft fliessen gemäss Bewertungsraster 96 Punkte in die Beurteilung ein: 54 Punkte aus dem Bereich der Fachkompetenz und 42 Punkte aus den Bereichen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Bis zu 4 Punkte werden zusätzlich für den Gesamteindruck erteilt. Damit sind gesamthaft maximal 100 Punkte möglich. Pro bewerteten Teilaspekt können die Kandidatinnen und Kandidaten 3 Punkte aufgrund folgender Punkteskala erreichen:

3 Punkte	= gut erfüllt
2 Punkte	= erfüllt
1 Punkt	= teilweise erfüllt
0 Punkte	= nicht erfüllt

Bei der Bewertung wird das Grundwissen auf Niveau Lernende/r bewertet. Es handelt sich nicht um Spezialisten- bzw. Expertenwissen.

Die vier zusätzlichen Punkte für den Gesamteindruck werden nach folgender Beurteilungsskala vergeben:

4 Punkte	= hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit begeistert
3 Punkte	= hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit überzeugt
2 Punkte	= hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit nur teilweise überzeugt
1 Punkt	= hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit nicht überzeugt und einen negativen Eindruck hinterlassen

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Note	Punkte *)
6	95 – 100
5.5	85 – 94
5	75 – 84
4.5	65 – 74
4	55 – 64
3.5	45 – 54
3	35 – 44
2.5	25 – 34
2	15 – 24
1.5	5 – 14
1	0 – 4

4.5.8 Organisation

Die Prüfungskommission der Branche Notariate Schweiz ist zusammen mit den Subprüfungskommissionen für die Durchführung und die Qualitätssicherung des Qualifikationselements „Berufspraxis – mündlich“ zuständig.

4.5.9 Beschwerden

Beschwerden betreffend QV-Element „Berufspraxis – mündlich“ richten sich nach kantonalem Recht.

4.5.10 Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Sie ist für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 gültig.

*) Die oben aufgeführte Punkte-Noten-Umrechnung ist ab QV 2015 ff. gültig.